

§ 24 HRG Hochschulrahmengesetz (HRG)

Bundesrecht

1. Kapitel – Aufgaben der Hochschulen -> 3. Abschnitt – Forschung

Titel: Hochschulrahmengesetz (HRG)

Normgeber: Bund

Amtliche Abkürzung: HRG

Gliederungs-Nr.: 2211-3

Normtyp: Gesetz

§ 24 HRG – Veröffentlichung von Forschungsergebnissen

Bei der Veröffentlichung von Forschungsergebnissen sind Mitarbeiter, die einen eigenen wissenschaftlichen oder wesentlichen sonstigen Beitrag geleistet haben, als Mitautoren zu nennen; soweit möglich, ist ihr Beitrag zu kennzeichnen.